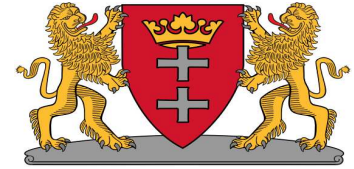




www.bund-fuer-das-recht.de  
Beowulf von Prince, Übernollaweg 2, 7430 Thusis



Verwaltungsgemeinschaft  
Freie Stadt Danzig  
www.freistaat-danzig.de

Es ist das unveräußerliche Recht jedes Menschen rechtmäßig zu handeln. Niemand kann das Recht erwerben, auch nicht durch Wahlen, Ernennung, Uniform oder Ausweis unrechtmäßig zu handeln. Jeder der die Gesetze gegen Missbrauch, Vergewaltigung und Rechtsbeugung schützt, handelt hoheitlich [StGB § 113 (3)].

Beowulf von Prince, Bürger des Freistaates Danzig, Hilfsbeamter des Staatsanwaltschaft a. D., nicht mehr, Ermittler für den Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag, Az.:  
Übernollaweg 2  
CH – 7430 Thusis

30.05.2010

OTP-CR-309/08, als vereidigter Beamter der Besatzungsverwaltung auch zuständig nach Kontrollratsgesetz Nr. 10, das seit dem 23.11.2007 mit dem 2. BMJBBG Art. 4 § 2 wieder in Kraft getreten ist.

Beowulf von Prince, Übernollaweg 2 , CH – 7430 Thusis  
An die  
Polizeiinspektion Coburg  
Neustadter Str. 1

D- 96450 Coburg

Fax.: 09561/645 00

Zum Az.: des Landgerichts Coburg 21 O 124/10 und Gegenstand dieses Verfahrens.

Fortsetzung zu – Gesetzlicher R. – Verfassungshochverrat -

Jetzt Teil – geschäftsführender R. -

Fortsetzung: geschäftsführender Richter

### **Zu e)**

In Geschäftsführung ohne Auftrag tätig werden kann, natürlich nur, wer dazu in der Lage ist. Grundlegende Rechtsgrundsätze müssen deshalb beachtet werden. Die einfachste Grundregel die zu beachten ist, ist sauber zu unterschreiben. Wer sich nicht durch Unterschrift ausweisen will oder in der Lage ist, kann kein Richter sein. Ein Richter muss also in der Lage sein, in einer Weise zu unterschreiben, wie es nach BGB § 125 vorgeschrieben ist.

Präzisierung des § 125 BGB durch Zitat des Beschlusses des BverfG, 1 BvR 622/98 (vom 15.04.2004), Absatz-Nr. (1-15):

Ein Handzeichen (Paraphe) ist keine hier ausreichende Unterschrift, ...

4. Bei einem Verstoß, einem nicht auszurottenden Übel, liegt rechtlich nur ein Entwurf vor, ... Es setzt keine Notfrist in Lauf, BGH NJW 95, auch keine andere Frist. Dann hilft auch kein Nichtabhilfebeschluss auf Beschwerde, Karlsr. Fam RZ 99,452

und auch

„ Das den Parteien zugestellte Schriftstück stellt ein Scheinurteil dar, nämlich einen bloßen Urteilsentwurf, da es an einer ordnungsgemäßen Urteilsverkündung (§ 310Abs. 1 Satz 1 ZPO) fehlt. Die für eine ordnungsgemäße Urteilsverkündung unverzichtbare Protokollierung ist unterblieben. Das Verkündungsprotokoll ist entgegen § 163 Abs. 1 Satz 1 ZPO von dem

verkündenden Richter nicht unterschrieben worden. Auf dem Verkündungsprotokoll fehlt die Unterschrift des verkündenden Richters. Es findet sich dort allenfalls ein Anfangsbuchstabe (Paraphe). Die Abzeichnung des Protokolls nur mit dem Anfangsbuchstaben (Paraphe) genügt nicht. Das Fehlen einer Unterschrift ergibt sich zweifelsfrei aus einem Vergleich des Schriftzeichens mit den voll ausgeführten Unterschriften auf Seite 8 des Urteils und auf der Verfügung vom 24.11.2005. Besonders augenfällig wird der Gebrauch des Schriftkürzels anhand des Vergleiches der voll geleisteten Unterschrift unter dem Terminsprotokoll vom 13.03.2006 und der gleichfalls dort befindlichen Verfügung vom 30.03 ohne Jahresangabe.“

Das grundsätzlich zu Unterschreiben und das Schriftstück auch ausgehändigt wird, ist in BGB § 126 verbindlich vorgeschrieben. Auch wie zu beglaubigen ist, ist genauestens verbindlich geregelt. Ein Richter ist auch dafür verantwortlich, dass Ausfertigungen seines Urteils nur in gesetzlich vorgeschriebener Weise zugestellt werden.

Dagegen wird verstoßen. Bitte prüfen Sie selbst an Hand der vorgelegten Schriftstücke durch Vergleich mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Gesetzliche Bestimmungen zur Unterschrift und Beglaubigung:

**BGB § 126 Schriftform** (1) Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muss die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden.

**BGB § 125** Nichtigkeit wegen Formmangels. Ein Rechtsgeschäft, welches der durch Gesetz vorgeschriebenen Form ermangelt, ist nichtig. Der Mangel der durch Rechtsgeschäft bestimmten Form hat im Zweifel gleichfalls Nichtigkeit zur Folge.

Anmerkung: Alles was bezahlt werden soll ist ein Rechtsgeschäft, so z. B. auch ein Urteil.

Im Zweifel ist das Geschäft- Urteil- ungültig. Der Zweifel geht zu Lasten des Ausstellers. Der Aussteller muss für die zweifellos richtige Form sorgen. Es bedarf keiner Mahnung.

Nochmals:

Es ist also festgeschrieben, dass Zweifel zu lasten des Ausstellers gehen.

Urteile dazu:

Präzisierung des § 125 BGB durch Zitat des Beschlusses des BverfG, 1 BvR 622/98 (vom 15.04.2004), Absatz-Nr. (1-15):

Ein Handzeichen (Paraphe) ist keine hier ausreichende Unterschrift, ...

4. Bei einem Verstoß, einem nicht auszurottenden Übel, liegt rechtlich nur ein Entwurf vor,...Es setzt keine Notfrist in Lauf, BGH NJW 95, auch keine andere Frist. Dann hilft auch kein Nichtabhilfebeschluss auf Beschwerde, Karlsr. Fam RZ 99,452

und auch

„ Das den Parteien zugestellte Schriftstück stellt ein Scheinurteil dar, nämlich einen bloßen Urteilsentwurf, da es an einer ordnungsgemäßen Urteilsverkündung (§ 310Abs. 1 Satz 1 ZPO) fehlt. Die für eine ordnungsgemäße Urteilsverkündung unverzichtbare Protokollierung ist unterblieben. Das Verkündungsprotokoll ist entgegen § 163 Abs. 1 Satz 1 ZPO von dem verkündenden Richter nicht unterschrieben worden. Auf dem Verkündungsprotokoll fehlt die Unterschrift des verkündenden Richters. Es findet sich dort allenfalls ein Anfangsbuchstabe (Paraphe). Die Abzeichnung des Protokolls nur mit dem Anfangsbuchstaben (Paraphe) genügt nicht. Das Fehlen einer Unterschrift ergibt sich zweifelsfrei aus einem Vergleich des Schriftzeichens mit den voll ausgeführten Unterschriften auf Seite 8 des Urteils und auf der Verfügung vom 24.11.2005. Besonders augenfällig wird der Gebrauch des Schriftkürzels anhand des Vergleiches der voll geleisteten Unterschrift unter dem Terminsprotokoll vom 13.03.2006 und der gleichfalls dort befindlichen Verfügung vom 30.03 ohne Jahresangabe.“

Eine unleserliche Unterschrift und es fehlt der Aussteller, kenntlich durch Druckbuchstaben zum Beispiel im Absender, sollte (muss) der Namen in Druckschrift unter der Unterschrift stehen. Jeder der auch später behauptet, er hätte die Unterschrift nicht lesen können, kann behaupten ein juristisch wertloses Stück Papier erhalten zu haben, weil des Ausstellers des Schreibens keine

ernsthafte Absicht hat, diesem Schreiben den Wert einer Urkunde beizumessen. Damit ist das Schreiben Null und nichtig.

So ist eben festgelegt, dass Urteile zu unterschreiben sind (VwGO § 117, ZPO § 315, StPO § 275, dass gilt zum Beispiel auch für vollstreckbarer Schuldtitle nach ZPO § 845).

Bei Strafprozessen, auch wegen Ordnungswidrigkeiten ist durch den Richter zu laden.

**StPO § 216 [Ladung des Angeklagten]** (1) Die Ladung eines auf freiem Fuß befindlichen Angeklagten geschieht schriftlich....

Im Unterschied zum Zivilprozess, hier muss der gesetzliche Richter (siehe Geschäftsverteilungsplan) tätig werden, weil ein Zivilist dies fordert und es „nur“ um eine zivilrechtliche Forderung geht, darf der Richter im Strafprozess nur tätig werden, wenn der Richter zu Gunsten des Angeklagten die Voraussetzungen für einen Prozess geprüft hat (siehe StGB § 164 Falsche Verdächtigung). Der Richter muss vor der Ansetzung einer **Hauptverhandlung** prüfen, ob genügend Beweise vorliegen, die einen Hauptprozess zulassen (Bestehen Zweifel kann der Richter Vorverhandlungen – Befragungen durchführen).

**(Siehe Fall Görgülü- obwohl von aller Welt anerkannt der Straftatbestand der Rechtsbeugung erfüllt wurde, konnte keine Hauptverhandlung zugelassen werden, weil die Staatsanwaltschaft keine verantwortliche richterliche Unterschrift als Beweismittel vorlegen konnte).**

Deshalb ist im Strafprozess die richterliche Unterschrift zur Ladung zwingend notwendig. Ohne diese richterliche Ladung liegt von vorneherein ein Revisionsgrund vor.

Im Zivilprozess wird in der Regel eine schriftliche Vorverhandlung geführt, in der die Lage schriftlich erläutert wird.

Dies gehört alles zum rechtlichen Gehör, dass auch jeder Beamte im notwendigen Umfang durchführen muss, bevor er eine Entscheidung trifft.

**ZPO § 317 Urteilszustellung und –ausfertigung.** (1) Die Urteile werden den Parteien,... zugestellt..

Wenn eben, BGB § 126 vorschreibt, dass der Aussteller eigenhändig zu unterschreiben hat, dann muss die gesetzliche Bestimmung eben auch sein, dass diese Urkunde (es gibt eben mehrere Urkunden eines Urteils) dem Betreffenden zugestellt werden muss.

Da ein Versäumnisurteil nur den Versäumenden betrifft, muss bei hier nur ein Urteil zugestellt werden.

Wieder entsprechend BGB § 125 – Nichtigkeit wegen Formmangel.

BGB § 125 und § 126 zusammengefasst in

### **VwVfG § 44 Nichtigkeit des Verwaltungsaktes**

(2)... ist ein Verwaltungsakt nichtig

2. der nach einer Rechtsvorschrift nur durch die Aushändigung einer Urkunde erlassen werden kann, aber dieser Form nicht genügt.

Im Strafprozess muss gleich Berufung oder Revision eingelegt werden.

Die Revisionsbegründungsfrist oder Berufungsbegründungsfrist beginnt erst mit der Zustellung des Urteils.

**StPO § 316 [Hemmung der Rechtskraft]** (1) Durch rechtzeitige Einlegung der Berufung wird die Rechtskraft des Urteils, soweit es angefochten ist, gehemmt.

**StPO § 317 [Berufungsbegründung]** Die Berufung kann ....., wenn ...das Urteil noch nicht zugestellt war, nach dessen Zustellung bei dem Gericht zu Protokoll oder in einer Beschwerdeschrift gerechtfertigt werden.

**StPO § 345 [Revisionsbegründungsfrist]** (1) .... War zu dieser Zeit das Urteil noch nicht zugestellt, so beginnt die Frist mit der Zustellung.

**ZPO § 317 Urteilszustellung und –ausfertigung.** (1) Die Urteile werden den Parteien, ...zugestellt.

(2) ...Die von einer Partei beantragte Ausfertigung eines Urteils erfolgt ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe; dies gilt nicht, wenn die Partei eine vollständige Ausfertigung beantragt.

Ausfertigungen werden nur auf Antrag ausgestellt.

Man unterscheidet zwischen der Ausfertigung eines Urteils und der Ausfertigung des bloßen Textes.

#### **BeurKG § 39 Einfache Zeugnisse**

Bei Beglaubigungen ...genügt anstelle einer Niederschrift eine Urkunde, die das Zeugnis, die Unterschrift und das ... Siegel des Notars enthalten muss und Ort und Tag der Ausstellung angeben soll.

**BeurKG § 40 Beglaubigung einer Unterschrift.** (1) Eine Unterschrift soll nur beglaubigt werden, wenn sie in Gegenwart des Notars vollzogen oder anerkannt wird.

Man unterscheidet also zwischen der Beglaubigung eines einfachen Textes, z. B. wenn ein Urteil mehrere Seiten umfasst, dann ist die Seite 2 nur einfacher Text, der natürlich beglaubigt werden muss, wenn es denn eine Abschrift ist und der Endseite, die vom Richter unterschrieben sein muss. Aber hier muss außer der Beglaubigung das der Text mit dem Original übereinstimmt auch beglaubigt werden, dass die Unterschrift in Kopie vom Aussteller stammt.

So unterscheidet denn auch das Verwaltungsverfahrensgesetz nach

**VwVfG § 33 Beglaubigung von Dokumenten** und nach

**VwVfG § 34 Beglaubigung von Unterschriften.**

Da ja auch die beglaubigten Textseiten, möglicherweise ausgetauscht werden könnten, sieht das Beurkundungsgesetz vor

**BeurKG § 44 Verbindung mit Schnur und Prägesiegel.** Besteht eine Urkunde aus mehreren Blättern, so sollen diese mit Schnur und Prägesiegel verbunden werden.

Mehrere Seiten umfassende Urteilsausfertigungen müssen also mit Schnur und Prägesiegel versehen werden.

Dies sind gesetzliche Vorschriften, die einzuhalten sind.

So legt auch ZPO § 415 fest:

#### **ZPO § 415 Beweiskraft öffentlicher Urkunden über Erklärungen.**

(2) Der Beweis, dass der Vorgang unrichtig beurkundet sei, ist zulässig.

Dem Bund für das Recht vorliegenden Schriftstücke, die behaupten: „Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und muss deshalb nicht unterschrieben werden.“ sind allesamt erlogen. Elektronisch erstellte Schriftstücke, die nicht unterschrieben sein müssen, sind z. B. Merkblätter, die generelle, bekannte Texte, z. B. Gesetzestexte aufzählen, bzw. anführen.

Sobald ein individueller Gesichtspunkt, dass ist in der Regel bereits bei einem Aktenzeichen gegeben, angesprochen bzw. abgelehnt wird, fließt eine Entscheidung eines Sachbearbeiters ein und muss deshalb unterschrieben sein, wenn denn das Schreiben irgendeine Bedeutung erlangen soll (BGB § 126 Rechtsgeschäft).

Ist kein gesetzlicher Richter erreichbar, kann natürlich auch jeder, der sich dazu in der Lage erklärt, in Geschäftsführung ohne Auftrag die Richterrolle ausüben.

Der entsprechende Tatbestand der Rechtsbeugung, StGB § 339 gilt natürlich auch in diesem Fall.

**StGB § 339 Rechtsbeugung.** Ein Richter, ein anderer Amtsträger oder ein Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

Es ist im Strafgesetzbuch also ganz klar bestimmt, dass jeder Recht sprechen darf.

Aber jeder, der Recht spricht und Recht dabei beugt, bestraft wird.

Nochmals:

Da GVG § 15 [Gerichte] (1) Die Gerichte sind Staatsgerichte, weggefallen ist, handeln die Richter quasi in Geschäftsführung ohne Auftrag. Deshalb ist auch nur der, gesetzliche Richter, der seine Urteile und Beschlüsse unterschrieben aushändigt.

Bitte ermitteln Sie ob Herr Landgerichtsvizepräsident Buhl die Anlage in Kopie, unterschrieben hat und wann und wo er seinen Eid in öffentlicher Verhandlung geleistet hat.

Falls die Kopie im Original unterschrieben ist, warum wurde dann falsch beglaubigt?

Mit freundlichen Grüßen

Fortsetzung: Unterlassene Hilfeleistung